



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

STUDIENKOMMISSION
FÜR INFORMATIK
DEKANAT DER TNF
GETREIDEMARKT 9
A-1060 WIEN

GZl.: 30012.00/017/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Wien, 7. Mai 1999

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 WIEN

Telefonnummer: +43-1-58801-18542
Faxnummer: +43-1-58801-18597
E-mail: rudi@logic.at

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 26. März 1999, GZ 52.300/30-ID/2/99

Hochverehrtes Präsidium!

Bitte, finden Sie beiliegend in 25-facher Ausfertigung die Stellungnahme der Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.Prof. Dr. Rudolf FREUND
Vorsitzender der Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien

Anlage: Stellungnahme

Kopie ergeht an:

- Zentrale Verwaltung (Rechts- und Organisationsabteilung) der TU Wien - E0101
- Büro des Senatsvorsitzenden der TU Wien - E009

P.S.: Unser Mission Statement:

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln.

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

(Bachelor- und Master-Studien)

der interuniversitären Studienkommission Informatik in Wien

Allgemeiner Teil

Die interuniversitäre Studienkommission Informatik in Wien fordert schon seit Jahren die Einführung eines Baccalaureatsstudiums und begrüßt daher grundsätzlich die Möglichkeit, bei Bedarf ein Baccalaureatsstudium einzuführen und somit einen akademischen Grad nach kürzerer Studiendauer zu schaffen. Aus verschiedensten Gründen sollte der vorgelegte Entwurf aber in wesentlichen Zügen geändert werden, damit die in ihm formulierten Zielsetzungen erreicht werden können.

Für eine Anpassung an ausländische Studienstrukturen wäre es sicher ausreichend, ein Baccalaureatsstudium im Zusammenhang mit dem zugehörigen Diplomstudium einzuführen. Eine diesbezügliche Entscheidung sollte der jeweiligen Studienkommissionen für das entsprechende Diplomstudium überlassen werden. Die Einführung eines zusätzlichen Master-Grades erscheint nicht notwendig, wenn durch geeignete Rahmenbedingungen im Gesetz dafür Sorge getragen wird, dass den Absolventinnen und Absolventen eines Baccalaureatsstudiums die wesentlichen Teile dieses Studiums für das entsprechende Diplomstudium anerkannt werden. Damit würde sich auch die Frage erübrigen, ob für § 11a Variante a oder Variante b gewählt werden sollte; ohne Zweifel ist nämlich ein Ersatz eines an der Technischen Universität Wien eingeführten Diplomstudiums durch ein Bachelor-&Master-Studium keineswegs erstrebenswert. Weiters ist noch festzustellen, dass neue Studienformen bzw. die in diesem Zusammenhang vergebenen akademischen Grade nicht schon von vornherein nur mit ihren entsprechenden englischen Bezeichnungen eingeführt werden sollten. Daher wird in dieser Stellungnahme auch durchgehend die Bezeichnung „Baccalaureatsstudium“ an der Stelle der entsprechenden englischen Bezeichnung „Bachelor-Studium“ verwendet.

Während bis dato Diplom- und Master-Studien immer als äquivalent angesehen wurden und Diplomstudien daher im Rahmen des zweiten Studienabschnittes auch eine Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsbildung beinhalteten, würde laut dem vorgelegten Entwurf das Diplomstudium gleich dem neuen Baccalaureatsstudium nur der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifikation für berufliche Tätigkeit dienen, während eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung nur mehr den Master-Studien zugeordnet würde. Dies stellt eine durch nichts gerechtfertigte Abwertung bestehender Diplomstudien dar. Als Ergänzung zum bisher geltenden Gesetz wäre daher eine geeignete Definition der Baccalaureatsstudien erforderlich.

Die angestrebte Verschulung im Rahmen der Baccalaureatsstudien durch verpflichtende Vorschreibung von „Prüfungsketten“ gemäß Abs. 7a in § 7 lässt keineswegs die angestrebte Verminderung der Zahl der Studierenden, die keines ihrer angefangenen Studien abschließen, oder der Studiendauer erwarten, sondern höchstens eine Verminderung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen bzw. sogar eine Erhöhung der Studiendauer, da bei Nichtbestehen einzelner Prüfungen, im Speziellen im Zusammenhang mit der Verringerung der vorgeschriebenen Prüfungstermine (§ 53 Abs. 2), wesentliche längere Wartezeiten entstehen als in den bisherigen Diplomstudien.

Die nach dem Entwurf vorgesehene Länge des Baccalaureatsstudiums ist mit 90% der vorgesehenen Gesamtstudienzahl für das Diplomstudium zu hoch angesetzt und mit 8 Semestern für viele (technische) Studienrichtungen nicht adäquat; der Gesetzgeber sollte hier - den Intentionen des UniStG 1997 folgend - höchstens einen Rahmen vorgeben und die Einzelentscheidungen den fachspezifischen Studienkommissionen überlassen. Ein 8 Semester dauerndes Baccalaureatsstudium wäre wohl kaum von Fachhochschulstudien in dem jeweiligen Fach zu unterscheiden.

Gegen die Punkte 23, 24, 38 und 48 des Entwurfs, die sich nicht mit den Bachelor- und Master-Studien beschäftigen, bestehen von Seiten der Studienkommission Informatik keine generellen Einwände.

Spezieller Teil

In diesem Teil werden die in den verschiedenen Paragraphen des Gesetzesentwurfs vorzunehmenden Änderungen näher behandelt und alternative Formulierungen vorgeschlagen, welche die Einführung von Baccalaureatsstudien (jedoch nicht von Master-Studien) erlauben sollen. Weitere offensichtlich notwendige Ergänzungen, die zur konsistenten Vervollständigung des Gesetzestextes in Übereinstimmung mit den sonstigen geltenden Gesetzen, im Speziellen mit dem UOG 1993, zu führen haben, seien aber den für den vorgelegten Entwurf Verantwortlichen überlassen.

Um Baccalaureatsstudien einzuführen, die entsprechenden Diplomstudien zugeordnet werden können, sind in den Überschriften und Texten analog zum vorgelegten Entwurf die geeigneten Wörter wie „Baccalaureatsstudien“ etc. einzufügen, hingegen können, da im Folgenden Master-Studien nicht eingeführt werden, alle Vorkommen von Wörtern, welche die Master-Studien beschreiben, weggelassen werden. Im Speziellen können also die Punkte 18, 26, 28, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44 des Entwurfs ersatzlos weggelassen werden.

zu Z 7 § 4 Z 2 bis 3b sollten lauten:

2. Ordentliche Studien sind die Baccalaureatsstudien, die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.

3.a Baccalaureatsstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung *grundlegender* wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

3b. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die in *vertiefter Form* der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Änderungen von Z 4 und 5 sind nicht mehr nötig, wenn keine Master-Studien eingeführt werden.

zu Z 8 § 4 Z 6a

wie im Entwurf; 6 b ist zu streichen.

zu Z 9 § 4 Z 7

wie im Entwurf; 7 b ist zu streichen.

zu Z 10 §7 (7a)

Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen, da das UniStG (Stand 1. August 1998) ohnehin durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Z 7 die Möglichkeit bietet, im Rahmen des Studienplans die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen an den Nachweis bestimmter Vorkenntnisse zu binden.

zu Z 12 § 11 a

Mit einem zweckmäßig gestalteten Modulsystem sollte es möglich sein, den zusätzlichen Bildungsweg über ein Baccalaureatsstudium ohne gravierende Mehrkosten an einer Universität anzubieten. Daher ist der Variante b unbedingt der Vorzug vor Variante a zu geben. Nach dem in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Weg, keine Master-Studien einzuführen, könnte dieser Paragraph wie folgt lauten:

§ 11 a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, auf Antrag einer Universität bzw. bei universitätsübergreifenden Studien auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der betroffenen Universitäten durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort zusätzlich zum Diplomstudium ein Baccalaureatsstudium nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

(2) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Baccalaureatsstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

(3) Die Studiendauer für ein Baccalaureatsstudium ist von der Studienkommission mit mindestens 4 und höchstens 6 Semestern festzulegen.

(4) Die Studienkommission hat die Gesamtsemesterstunden für das Baccalaureatsstudium unter Berücksichtigung der unter (3) gewählten Semester derart festzulegen, dass das Baccalaureatsstudium im Vergleich zu der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl 45 bis 65vH umfasst.

(5) An eine Absolventin/ einen Absolventen eines Baccalaureatsstudiums wird der akademische Titel „Baccalaurea“/ „Baccalaureus“ verliehen.

Weiters muss gewährleistet werden, dass die Bestimmungen für Studienpläne von Diplomstudien, wie sie in § 13 festgelegt sind, analog für die Studienpläne von Baccalaureatsstudien festgelegt werden (nur § 13 Abs. 5 Z 5 kann keine Entsprechung haben); insbesondere ist konsequenterweise Folgendes zu ergänzen:

(2a) Die Baccalaureatsstudien können in zwei Studienabschnitte gegliedert werden, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite Studienabschnitt dient der speziellen fachlichen Ausbildung.

(3a) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Baccalaureatsstudium im zweiten Studienabschnitt wie das entsprechende Diplomstudium in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, dass sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10vH der Gesamtstundenzahl des Baccalaureatsstudiums unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinweisen.

(3b) Bei der Gestaltung der Studienpläne für das Baccalaureatsstudium hat die Studienkommission darauf zu achten, dass mindestens 80vH der Pflicht- und Wahlfächer des Baccalaureatsstudiums für das entsprechende Diplomstudium anrechenbar sind.

Die Gliederung in zwei Abschnitte (2a) soll es ermöglichen, Baccalaureatsstudien in Analogie zu den entsprechenden Diplomstudien in Studienzweige (3a) einzuteilen.

Die Bestimmung in (3b) soll gewährleisten, dass Baccalaureatsstudien für die zugehörigen Diplomstudien weitgehend anrechenbar sind und somit den Studierenden ermöglicht wird, nach Abschluss des Baccalaureatsstudiums auch noch das zugehörige Diplomstudium in angemessener Zeit aufzusetzen. Überdies wird durch diese Bestimmung gewährleistet, dass der Universität bei der zusätzlichen Einrichtung eines Baccalaureatsstudiums zu einem an der Universität bereits eingerichteten Diplomstudium keine wesentlichen Mehrkosten entstehen.

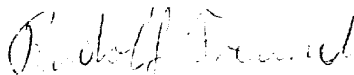
zu Z 14 § 13 Abs. 4

Wie bereits oben argumentiert, sollte von einer totalen Verschulung des Baccalaureatsstudiums abgesehen werden und 3a daher entfallen.

Auf 2a kann wohl ebenfalls verzichtet werden, da eine derartige Festlegung je nach Bedarf von den einzelnen Studienkommissionen festgelegt werden sollte.

zu Z 35 § 53 Abs. 2

Gemäß obiger Darstellungen sollte das Baccalaureatsstudium eng an das zugehörige Diplomstudium gekoppelt sein. In diesem Zusammenhang erscheint es wenig sinnvoll, gerade für jenes Studium, das bereits nach kürzerer Zeit zu einem akademischen Grad führen soll, weniger Prüfungstermine anzubieten.



Ao.Univ.Prof. Dr. Rudolf FREUND
Vorsitzender der Studienkommission Informatik



O.Univ.Prof. Dr. A Min TJOA
Studiendekan der Technisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät